

Sozialhilfe: Berechnung der Unterstützung bei gefestigter Lebensgemeinschaft

§ 5 SHG – Lebt die unterstützte Person mit einer nicht-unterstützten Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, so ist bei der Berechnung der Sozialhilfeunterstützung der unterstützten Person auf der Einnahmeseite das Einkommen des Lebenspartners vollumfänglich anzurechen. Auf der Ausgabeseite sind hingegen nur bestimmte Auslagen zu berücksichtigen (E. 8a-8c).

Aus den Erwägungen:

(...)

8a. Lebt eine unterstützte Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, so gilt der Beistand der anderen, nicht unterstützten Person nach dem seit dem 1. Juli 2010 in Kraft getretenen § 5 Absatz 3 SHG als sonstige Leistungen Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 SHG. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind (§ 5 Absatz 3 SHG). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebenspartner, x, in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt. Demzufolge ist bei der Berechnung der Sozialhilfeunterstützung der Beschwerdeführerin das Einkommen von x vollumfänglich anzurechen.

8b. Während das kantonale Sozialhilfegesetz hinsichtlich der Auslagen der Beschwerdeführerin deutlich in § 6 Absatz 1 SHG festlegt, dass Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt, sagt es nichts darüber aus, welche Ausgabeposten bei x zu berücksichtigen sind. Das Handbuch Sozialhilferecht, welches zwar keinen Gesetzescharakter aufweist, den Sozialhilfebehörden aber eine Hilfe bei der Auslegung des Sozialhilfegesetzes bietet, sieht unter dem Stichwort Lebens- und Wohngemeinschaften bei den Berechnungsbeispielen vor, dass bei den Ausgaben der Grundbedarf, die Wohnungskosten, die Krankenkassenprämie, die Steuern und die freien Einkünfte zu berücksichtigen sind (Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort: Lebens- und Wohngemeinschaften, S. 5/6, Stand: 1.7.2010). In Bezug auf die Kosten, die im Rahmen der Gesundheit anfallen, empfiehlt das Kantonale Sozialamt den Behörden, sämtliche Gesundheitskosten, Kosten für die Krankenversicherung, Franchise, Selbstbehalte sowie die Zahnarztkosten in der Bedarfsberechnung des Lebenspartners zu berücksichtigen. Das Amt überlässt es allerdings den Behörden darüber zu entscheiden, ob sie diese Kosten mittels Pauschalbetrag anrechnen möchten, oder ob jeweils in denjenigen Monaten, in welchen solche Gesundheitskosten anfallen, eine neue Berechnung zu erstellen ist. Dies ist insbesondere bei laufenden Unterstützungsfällen von Relevanz. Ausserhalb dieser Kosten führt es auch die Aufwendungen für einen Personenwagen, falls es aus gesundheitlichen oder arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist, und die Schulden auf (vgl. E-Mail des Kantonalen Sozialamtes, Abteilung Unterstützung, an die Sozialhilfebehörde y vom 3.9.2010).

8c. Nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin und x geltend gemachten Auslagen ergibt sich für die Beschwerdeführerin und ihren Lebenspartner folgende Bedarfsberechnung:

Ausgaben:

Grundbedarf (beide):	Fr. 1'624.--
Wohnung (beide):	Fr. 1'723.--
Krankenkasse (Beschw.führ.):	Fr. 413.20
Krankenkasse (x):	Fr. 279.50
Franchise (Beschw.führ.):	Fr. 25.--
Franchise (x)	Fr. 25.--
Selbstbehalte (beide)	Fr. 60.--
Kosten Fahrzeug (x):	Fr. 126.15
Durchschn. Steuern (x):	Fr. 942.75
Durchschn.Steuerrück.(x):	Fr. 84.45
Schulden (x):	Fr. 223.40
<u>Freie Einkünfte (x):</u>	<u>Fr. 400.--</u>
Total Ausgaben:	Fr. 5'926.45

Nicht zu berücksichtigen bei den Auslagen sind die von x aufgeführte Kosten für Billag, Hausratversicherung, Haustiere, Nahrung, Telefon/Internet/Server, Freizeit/Ausgang/Kino/Hobby/usw., Strom sowie Kontenführung (Post). Diese Kosten sind im Grundbedarf enthalten. Gemäss § 8 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) deckt der Grundbedarf pauschal die Aufwendungen ab für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchs-material, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrrechtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches. Bei den Wohnkosten ist von Aufwendungen in der Höhe von 1'723.-- auszugehen, und nicht vom geltend gemachten Betrag von Fr. 1'835.--. Der erstgenannte Betrag ergibt sich aus dem Mietvertrag vom 6. Oktober 2009 und beinhaltet ebenso die Nebenkosten in der Höhe von Fr. 220.--. Die von x aufgeführte Heiz- und Nebenkosten in der Höhe von Fr. 125.75 sind demnach nicht zu berücksichtigen. Anzurechnen sind hingegen, wenn auch nicht von x beantragt, die Aufwendungen für Franchisen und Selbstbehalte sowie die freien Einkünfte, da er einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Hinsichtlich der Kosten für das Fahrzeug müsste geprüft werden, ob x das Fahrzeug aus beruflichen oder medizinischen Gründen benötigt. Dies geht aus seiner Eingabe nicht hervor. Der Einfachheit halber und mangels Angaben wird bei der Berechnung die von x geltend gemachten Belastungen angerechnet. Tatsächlich müssten – sollte er auf ein Fahrzeug angewiesen sein – --.60 Rp. pro arbeits- oder medizinischbedingten, gefahrene Kilometer eingesetzt werden (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort Personenwagen, S. 1/3, Stand: 1.7.2004). Doch selbst wenn der geltend gemachte Betrag bei der Berechnung berücksichtigt wird, ist ersichtlich, dass die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen.

Einnahmen:

Erwerbseinkommen (x):	Fr. 5'980.--
<u>Prämienverbilligung (Beschw.führ.):</u>	<u>Fr. 220.--</u>
Total Einnahmen:	Fr. 6'200.--

Bei den Einnahmen hat x im Jahr 2010 ein Jahreseinkommen von netto Fr. 71'768.-- erzielt. Es kann demzufolge von einem monatlichen Durchschnittseinkommen von Fr. 5'980.-- ausgegangen werden. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Beschwerdeführerin und x zeigt, dass ein Überschuss vorliegt. Das Einkommen von x reicht folglich in sozialhilferechtlicher Hinsicht aus, um seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Lebenspartnerin, der Beschwerdeführerin, zu finanzieren.

(RRB Nr. 656 vom 10. Mai 2011)